

Der Gemeinderat beschließt am 15.07.2010 gemäß § 12 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 folgende Änderung der

## W A S S E R A B G A B E N O R D N U N G

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Gemeinde Untersiebenbrunn.

### § 1

In der Gemeinde Untersiebenbrunn werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgabe einschließlich Vorauszahlung;
- b) Ergänzungsabgabe;
- c) Sonderabgabe;
- d) Bereitstellungsgebühr;
- e) Wasserbezugsgebühr

### § 2

Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung

- 1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgaben für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit 5 v.H. der durchschnittlichen Baukosten für einen Längenermeter des Rohrnetzes **126,89** das ist mit € 6,34 festgesetzt.
- 2) Gemäß § 6 Abs. 5 (6) des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € **1.693.760,11** und eine Gesamtlänge von lfm **13.348** zugrundegelegt.

### § 3

Vorauszahlung auf die Wasseranschlussabgabe

- 1) Auf Grund des
  - vom Gemeinderat beschlossenen und nach den gesetzlichen Vorschriften bewilligten Projektes und
  - des Beginnes des Baues (des 01 Bauabschnittes) der Wasserleitung in Untersiebenbrunnwerden Vorauszahlungen auf die Wasseranschlussabgabe (für den erwähnten Bauabschnitt) erhoben.
- 2) Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt 80% jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des im § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten wäre. Für die Ermittlung des Einheitssatzes sind die im § 2 angeführten Berechnungsgrundlagen maßgeblich.

### § 4

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

### § 5

Sonderabgabe

- 1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmungen der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeiten ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Grund die Gemeindewasserleitung besonders ausgestaltet werden muss.
- 2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

- 3) Die Sonderausgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6  
Bereitstellungsgebühren

- 1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 17,30 pro m<sup>3</sup>/h festgesetzt.
- 2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wassermessers (in m<sup>3</sup>/h) mal dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wassermesser- Nennbelastung mal	Bereitstellungs- betrag in €	Bereitstellungs- gebühr in €
in 3 m <sup>3</sup> /h	pro m <sup>3</sup> /h 17,30	51,90
in 10 m <sup>3</sup> /h	pro m <sup>3</sup> /h 17,30	173,00

§ 7  
Wasserbezugsgebühren

- 1) Die Wasserbezugsgebühren werden für die Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wassermesser beigestellt ist, nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.
- 2) Für die im Abs. 1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr für 1 m<sup>3</sup> Wasser mit € 1,49 festgesetzt.
- 3) Die Wasserbezugsgebühren sind für die Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wassermesser noch nicht beigestellt werden konnte, so zu berechnen, dass die Berechnungsfläche mit der Grundgebühr vervielfacht wird. Dieser Betrag wird auf die in einem Kalenderjahr vorgesehenen Ablesungszeiträume gleichmäßig aufgeteilt.

§ 8  
Entstehung des Abgabensanspruches, Ablesungszeitraum, Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und Bereitstellungsgebühr.

- 1) Hinsichtlich der Entstehung der Gebührenschuld der Bereitstellungs- und Wasserbezugsgebühr gelten die Bestimmungen des § 15 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978.
- 2) Die Wasserbezugsgebühren wird aufgrund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.  
Der Ablesungszeitraum beträgt daher 12 Monate. Er beginnt mit 01.07. jeden Jahres und endet mit 30.06. des darauf folgenden Jahres.

Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühren werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

- |                          |                          |
|--------------------------|--------------------------|
| 1. vom 01.07. bis 30.09. | 2. vom 01.10. bis 31.12. |
| 3. vom 01.01. bis 31.03. | 4. vom 01.04. bis 30.06. |

Die aufgrund der einmaligen Ablesung, festgesetzten Wasserbezugsgebühr wird auf die vorgenannten Teilzahlungszeiträume aufgeteilt, wobei die einzelnen Teilbeträge in gleicher Höhe auf- oder abgerundet festgesetzt werden. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15.08., 15.11., 15.02. und 15.05. fällig.

Im ersten Teilzahlungszeitraum jedes Kalenderjahres erfolgt die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der aufgrund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr und werden die Teilbeträge für die folgende Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

- 3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in 4 gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

4) Die Entrichtung der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühren hat durch Einzahlung mittels Erlagscheines auf ein Konto der Gemeinde zu erfolgen.

§ 9  
Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer gelangt gesondert zu den Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren zur Verrechnung.

§ 10

Die Verordnung tritt am 01.08.2010 in Kraft.

angeschlagen am: 16.07.2010

abgenommen am: 30.07.2010



Der Bürgermeister:  
Rudolf Plessl